

**Allgemeine Verkaufsbedingung der  
HUR Deutschland GmbH  
Carl-Benz-Str. 5  
72250 Freudenstadt**

**1. Geltung der Vertragsbedingungen**

Lieferungen, Leistungen und Angebote von HUR erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HUR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

Angebote von HUR sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von HUR zustande, außerdem dadurch, dass HUR mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

**3. Lieferung und Gefahrübergang**

- 3.1 Eventuelle Liefertermine werden von HUR gesondert bestätigt oder von den Vertragsparteien im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in anderen Vereinbarungen schriftlich festgehalten und sind erst in diesen Fällen verbindlich.
- 3.2 Sofern HUR die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Der Anspruch ist in jedem Fall auf die Höhe des nachgewiesenen Verzugschadens begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von HUR.
- 3.3 HUR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist dem Kunden wirtschaftlich nicht zumutbar.
- 3.4 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Vergütung voraus.
- 3.5 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zwecks Versendung das Lager von HUR verlassen haben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- 3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist HUR berechtigt, Ersatz des HUR entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

#### **4. Höhere Gewalt**

- 4.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die HUR die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von HUR oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat HUR auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich HUR bereits in Verzug befindet. HUR ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird HUR von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich HUR nur berufen, wenn er den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

#### **5. Vergütung**

- 5.1 Soweit nicht anders angegeben, ist HUR an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
- 5.2 Lieferungen und Leistungen, die nicht in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung genannt sind, (z. B. Lieferung von Fitnessgeräten, Aufbau, Einweisung etc.) werden gesondert berechnet.
- 5.3 Der Kunde zahlt HUR die in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausgewiesene Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Produkte bei Vertragsschluss sofort zur Zahlung fällig. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind 30 % des dort ausgewiesenen Betrages zahlbar, weitere 30 % bei Lieferung der Produkte, der Restbetrag von 40 % innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung.
- 5.5 Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er den offenen Betrag mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB).
- 5.6 Zufälliger Untergang des Vertragsgegenstandes entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.
- 5.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit ist HUR berechtigt, die

Lieferung auszusetzen oder Vorauszahlungen für alle zukünftigen Lieferungen zu verlangen. Sollte innerhalb einer angemessenen Frist keine Zahlung erfolgen, ist HUR berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten und Zahlung der entstandenen Kosten zu verlangen. Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Ablieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Er wird HUR unverzüglich etwaige Mängel mitteilen, möglichst schriftlich, ggf. die schriftliche Meldung auf Wunsch von HUR nachholen.
- 6.2 Etwaige später auftretende Mängel meldet der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Die Meldung muss so genau sein, dass HUR zielgerichtet mit der Nacherfüllung beginnen kann.
- 6.3 Rügt der Kunde Mängel gemäß Ziffer 6.1 bzw. 6.2 wird HUR wie folgt nacherfüllen:
  - 6.3.1 Im Rahmen der Nacherfüllung ist HUR berechtigt, den Mangel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung verlangen, wenn ihm die Mängelbeseitigung unzumutbar ist oder HUR die Mängelbeseitigung verweigert. Die Mängelbeseitigung durch HUR kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
  - 6.3.2 Ist HUR mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden gesetzten Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich oder scheitert auch der zweite Nachbesserungsversuch und liefert HUR auch nicht nach angemessener Frist neu bzw. lehnt HUR beide Arten der Nacherfüllung ab, kann der Kunde von seinen weiteren gesetzlichen Rechten (nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag) Gebrauch machen.
  - 6.3.3 Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm diese nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn HUR die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
  - 6.3.4 Zusätzlich kann der Kunde, wenn HUR ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung nach den in Ziffer 7 getroffenen Regelungen oder Aufwendungsersatz geltend machen.
  - 6.3.5 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 6.4 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei HUR entsteht, dass die Produkte an einen anderen Ort als den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

- 6.5 Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist HUR berechtigt, für die gezogene Nutzung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
- 6.6 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an dem Produkt ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HUR oder des Herstellers Änderungen vorgenommen hat. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren. Statt einer Verweigerung der Nacherfüllung in diesem Fall kann HUR auch Leistungerschwererungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn HUR trotz solcher Änderungen tätig wird.
- 6.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Produkte.
- 6.8 Die Geltendmachung weiterer Mängelansprüche, vorbehaltlich der in Ziffer 7 geregelten Ansprüche auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

### **Haftung**

- 7.1 HUR haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.
- 7.2 Die Haftung von HUR ist unbegrenzt für Schäden,
- a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
  - b) aus der schuldhaften (also mindestens fahrlässigen) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - c) aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels der Produkte oder
  - d) aus der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.3 Die Haftung von HUR ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für Schäden
- a) aus der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags durch HUR, ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter überhaupt erst ermöglicht,
  - b) aus der grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten durch Beauftragte von HUR, die weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen von HUR sind,

- c) aus der Übernahme einer Garantie, die keine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte ist.
- 7.4 In den Fällen der Ziffer 7.3 haftet HUR nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 7.5 In den Fällen der Ziffer 7.3 ist die Haftung für Sachschäden auf den Höchstbetrag von 500.000 EUR begrenzt.
- 7.6 In den Fällen der Ziffer 7.3 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängeln der Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 6.7.
- 7.7 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.8 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von HUR als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die HUR aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden HUR die folgenden Sicherheiten gewährt, die HUR auf Verlangen freigeben wird, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 8.2 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von HUR. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HUR ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an HUR abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von HUR hinweisen und HUR unverzüglich benachrichtigen, damit HUR ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HUR die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist HUR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **9. Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen, Form**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Schriftform genügt auch die Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

## **10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache**

- 10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Unternehmern der Sitz von HUR.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **11. Salvatorische Klausel**

Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.